



**Studienordnung
der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät
der Friedrich-Schiller-Universität Jena
für den Studiengang Geowissenschaften
mit dem Abschluss Bachelor of Science
vom 4. Januar 2012**

(Verköndungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 2/2012 S. 93)

**unter Berücksichtigung der
Ersten Änderung vom 10. Juni 2016**

(Verköndungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 4/2016 S. 179)

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung vom 4. Januar 2012 (Verköndungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, Nr. 2/2012, S. 93). Der Rat der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät hat die Änderung am 11. Mai 2016 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 7. Juni 2016 der Änderung zugestimmt.

Der Präsident hat die Änderungsordnung am 10. Juni 2016 genehmigt.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im Studiengang Geowissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Science (abgekürzt: "B.Sc.") auf der Grundlage der zugehörigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist die allgemeine (oder fachgebundene) Hochschulreife oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.
- (2) Ausreichende Kenntnisse in englischer Sprache werden erwartet.

§ 3

Studiendauer

- (1) ¹Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Zeit für die Bachelor-Prüfung drei Jahre. ²Die Universität stellt sicher, dass das Studium in der vorgesehenen Regelstudienzeit absolviert werden kann.



- (2) ¹Die Bachelor-Arbeit muss spätestens 6 Wochen, nach dem die Voraussetzungen zur Meldung zur Bachelor-Arbeit erfüllt sind, begonnen werden. ²Weiteres regeln § 12 und § 13 der Prüfungsordnung.

§ 4 Studienbeginn

¹Das Studium beginnt in der Regel im Wintersemester. ²Ein Studienbeginn im Sommersemester ist möglich. ³Die Studierenden, die im Sommersemester das Studium anfangen, sind zu einer Studienberatung im 1. Fachsemester verpflichtet.

§ 5 Ziel des Studiums

- (1) Ziel ist es, die in den Geowissenschaften vermittelten Ansätze zur Analyse, Charakterisierung und Bewertung der im Geosystem ablaufenden Prozesse zusammen zu führen und zu verknüpfen.
- (2) ¹Grundlage des Studiums ist die fachwissenschaftliche Ausbildung in den Fächern Geologie, Geophysik und Mineralogie. ²Zusätzlich erhalten die Studierenden eine Grundausbildung in den Fächern Mathematik, Experimentalphysik und Chemie. ³Die Studierenden erwerben damit die Fähigkeit, sich fachwissenschaftliche Informationen selbstständig zu erschließen, zu strukturieren und zu verknüpfen, sowie die Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden.
- (3) ¹Die Studierenden erwerben Kenntnisse der entsprechenden fachlichen Systematik und Begrifflichkeit der Fächer sowie des fachlichen Integrationsbereichs. ²Damit werden die Studierenden in die Lage versetzt, komplexe Probleme fachübergreifend anzugehen und zu lösen.
- (4) ¹Das Studium ist berufsqualifizierend und eröffnet die Möglichkeit zur wissenschaftlichen Weiterqualifizierung in einem geowissenschaftlichen Masterstudiengang. ²Außerhalb des konsekutiven Modells der Friedrich-Schiller Universität, in dem der forschungsorientierte Masterstudiengang Geowissenschaften mit den Studienrichtungen „Geologie“, „Geophysik“ oder „Mineralogie“ auf ein erfolgreich absolviertes sechssemestriges Studium im Bachelorstudiengang Geowissenschaften aufsetzt, kann in das Bachelor-Studium der Zusatzschwerpunkt „Angewandte Umweltwissenschaften“ integriert werden, der eine breite und praxisnahe Ausbildung im Umweltbereich mit bio- und geowissenschaftlichen Grundlagen und verfahrenstechnischen Anwendungen vorsieht.
- (5) ¹Das Fachstudium Geowissenschaften vermittelt über die Studienjahre aufbauende technische und konzeptionelle Kompetenzen sowie Schlüsselqualifikationen. ²Zu den technischen und konzeptionellen Kompetenzen zählt die Vermittlung wissenschaftlichen fachübergreifenden Denkens und Handelns, die Erlernung und Anwendung fachspezifischer Methoden/Techniken sowie die Analyse, Bewertung und Lösung geowissenschaftlicher Fragestellungen. ³Zu den Schlüsselqualifikationen gehört die Fähigkeit zur Dokumentation und Präsentation wissenschaftlicher Ergebnisse, Kooperations- und Teamfähigkeit sowie die Fähigkeit zur Reflexion eigener wissenschaftlicher Arbeit. ⁴Die Schlüsselqualifikationen werden überwiegend durch projektformige Lehrveranstaltungen und Teamarbeit in den Lehrveranstaltungen (z.B. Exkursionen, Seminare, Laborpraktika) vermittelt.



§ 6

Aufbau des Studiums

- (1) ¹Das Studienangebot ist modular aufgebaut. ²Einzelne Module setzen sich aus Vorlesungen, Seminaren, Übungen, Praktika, Geländeübungen, Exkursionen, Projektarbeiten, Tutorien, selbstständigen Studien und Prüfungen zusammen. ³Jedes Modul ist eine Lehr- und Prüfungseinheit. ⁴Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein Semester.
- (2) ¹Das Studium umfasst eine Gesamtleistung von 180 Leistungspunkten (LP) nach dem European Credits Transfer and Accumulation System (ECTS). ²Pro Studienjahr sind 60 Leistungspunkte zu erwerben.
- (3) ¹Das Fachstudium Geowissenschaften setzt sich aus den Teilgebieten Geologie, Geophysik, und Mineralogie zusammen. ²Jedes Teilgebiet des Fachstudiums umfasst Pflicht- und Wahlpflichtmodule.
- (4) ¹Absolviert ein Studierender Teile des Studiums im Ausland, werden hierfür die Module des Wahlpflichtbereichs im 3. Studienjahr empfohlen. ²Über die Gleichwertigkeit der im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss nach Absprache mit dem Fachvertreter (Modulverantwortlichen). ³Der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen bereit zu stellen.

§ 7

Umfang und Inhalte des Studiums

- (1) ¹Die Module des ersten Studienjahres dienen der Orientierung, dem Ausgleich der Vorkenntnisse sowie dem Erwerb von Grundkenntnissen und grundlegenden Fähigkeiten. ²Das erste Studienjahr umfasst Pflicht- und Wahlpflichtmodule im Umfang von 60 Leistungspunkten aus den Fächern Geowissenschaften, Chemie, Mathematik und Physik.
- (2) ¹Im zweiten Studienjahr werden die Kenntnisse und Fähigkeiten im Fach Geowissenschaften vertieft, dabei kann eine stärker geologische, geophysikalische oder mineralogische Vertiefungsrichtung gewählt werden. ²Es sind Pflicht- und Wahlpflichtmodule im Umfang von 60 Leistungspunkten zu belegen. ³Alternativ können auch nicht gewählte Wahlpflichtmodule aus dem 1. Studienjahr gewählt werden.
- (3) ¹Im dritten Studienjahr werden bevorzugt praxisorientierte Methodenkenntnisse vermittelt, die einen direkten Bezug zur Berufswelt ermöglichen. ²Aus dem Fachstudium sind insgesamt 60 LP zu erwerben. ³Das reguläre Modulprogramm umfasst im dritten Studienjahr Pflicht- und Wahlpflichtmodule, die Abschlussarbeit in einem Spezialisierungsgebiet und ein berufsbezogenes Praktikum. ⁴Alternativ können auch nicht gewählte Wahlpflichtmodule aus dem 2. Studienjahr gewählt werden. ⁵Die Ausgestaltung des berufsbezogenen Praktikums regelt § 10.
- (4) Bestimmungen für den Zusatzschwerpunkt „Angewandte Umweltwissenschaften“ werden in einer Studienvereinbarung gesondert festgelegt.



- (5) ¹Über die Untergliederung der Fächer in Module sowie die den Modulen zugehörigen Leistungspunkte informieren die Modulbeschreibungen im Modulkatalog. ²Die Modulbeschreibungen informieren weiterhin über den Modulverantwortlichen, über die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul, das Arbeitsvolumen, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Prüfungsanforderungen und -formen.

§ 8

Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Über Art und Umfang sowie die Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistung gem. Prüfungsordnung informieren die Modulbeschreibungen. ²Sie sind von dem verantwortlichen Lehrenden zu Beginn des Moduls auch bekannt zu geben.
- (2) Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden gemäß § 9 Abs. 11 der Prüfungsordnung benotet und gehen gem. §14 Abs. 5 der Prüfungsordnung über die Leistungspunkte gewichtet in die Abschlussnote ein.
- (3) Das berufsbezogene Praktikum wird nicht benotet.

§ 9

Zulassung zu Studienabschnitten und zu einzelnen Modulen

- (1) Bei folgenden Modulen sind Zulassungsvoraussetzungen zu beachten:

| Modulcode: | Voraussetzung ist: |
|------------|--------------------------|
| BGE02.5.1 | BGE01.3.1 |
| BGE02.5.5 | BGE01.3.2 oder BGE01.3.3 |
| BGE03.5.3 | BGE01.3.1 |
| BGE03.5.4 | BGE01.3.1 |
| BGE04.2 | BGE01.1, BGE02.1 |
| BGE04.3.2 | BGE01.1 |
| BGE04.3.4 | BGE03.5.3 |
| BGE04.3.5 | BGE03.5.7 |
| BGE04.3.6 | BGE01.3.1 |
| BGE05.1.1 | BGE01.1 |
| BGE05.1.2 | BGE02.2, BGE03.2 |
| BGE05.1.4 | BGE02.2 |
| BGE05.1.7 | BGE03.3 |
| BGE05.1.10 | BGE01.1, BGE02.4 |

- (2) Voraussetzungen für die Zulassung zu den einzelnen Modulen sind auch den Modulbeschreibungen zu entnehmen.



- (3) Für einzelne Wahlpflichtmodule kann die Teilnehmerzahl beschränkt werden, wenn dieses aus sachlichen Gründen, insbesondere auf Grund der räumlichen und apparativen Ausstattung, geboten ist.

§ 10

Berufsbezogenes Praktikum

- (1) ¹Ein berufsbezogenes Praktikum in fachnahen Institutionen (Behörden, Betrieben) oder wissenschaftlichen Einrichtungen ist in der Regel im dritten Studienjahr zu absolvieren, kann aber bereits im zweiten Studienjahr begonnen werden. ²Es dient dazu, vor Eintritt in das Berufsleben oder weiterführende Bildungsabschnitte berufspraktische und damit auf ein angestrebtes Tätigkeitsfeld hin orientierende Erfahrungen zu sammeln.
- (2) Das berufsbezogene Praktikum hat eine Dauer von mindestens 6 Wochen.
- (3) ¹Der Nachweis des absolvierten Praktikums ist in Form eines Praktikumsberichtes einem vom Modulverantwortlichen bestellten Prüfer vorzulegen, welcher auf dessen Grundlage das Praktikum anerkennt. ²Über die Anerkennung stellt er eine Bescheinigung aus.
- (4) ¹Bereits vor Studienbeginn abgeleistete einschlägige berufliche Tätigkeiten oder ein einschlägiges Praktikum können bei Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers bzw. der Praktikumsstelle und eines Berichts über die Tätigkeit anerkannt werden. ²Die Anerkennung regelt § 4 Abs. 4 der Prüfungsordnung.
- (5) Das Praktikum wird mit 8 Leistungspunkten gewertet.

§ 11

Studienfachberatung

- (1) ¹Die Studienfachberatung wird durch Mentoren durchgeführt und soll die individuelle Studienplanung unterstützen. ²Der Prüfungsausschuss befindet über die Benennung der Mentoren.
- (2) ¹Studierende, die im 2. Studienjahr nicht mindestens die Modulleistungen des ersten Studienjahres entsprechend § 13 Abs. 2 der Prüfungsordnung nachweisen können, werden am Ende des 2. Studienjahres zu einer fachspezifischen Studienberatung aufgefordert. ²In dieser wird ein Plan zur zügigen Fortführung des Studiums erarbeitet.
- (3) Überschreitet ein Studierender die Regelstudienzeit von sechs Semestern um mehr als zwei Semester, so wird er zu Beginn des 9. Fachsemesters zu einer verbindlichen fachspezifischen Studienberatung aufgefordert.
- (4) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität zur Verfügung.

§ 12

Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen und in der männlichen Form.



§ 13

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

- (1) Die Änderung der Studienordnung gem. Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2016 in Kraft.
- (2) ¹Die Änderungen gelten für alle Studierenden, die ihr Studium im Bachelorstudiengang Geowissenschaften zum Wintersemester 2016/17 beginnen. ²Studierende, die ihr Studium bereits vorher begonnen haben, können innerhalb eines Jahres nach Verkündung erklären, dass sie ihr Studium nach der geänderten Fassung fortsetzen wollen.

Jena, den 10. Juni 2016

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena